

lassen, die bisher schon in der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels erfaßt waren. Auch diese Buchhandlungen dürfen aber eine Lieferung an Abonnenten nicht mehr durchführen.

Berlin-Charlottenburg, den 3. Oktober 1944

Im Auftrage: gez. v. Kommerstädt

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Ausweis der buchhändlerischen Hilfskräfte

Alle buchhändlerischen Hilfskräfte, die bis zum Herbst 1944 einschließlich die buchhändlerische Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, werden hiermit aufgefordert, den Ausweis der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — zuzüglich eines Lichtbildes im Paßformat — Aufnahme in Zivilkleidung ohne Abzeichen — zur Ausstellung des Ausweises für angestellte Buchhändler an die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Petersstraße 32—34, einzusenden.

*

Betr.: Lehrlings-Ausbildung

Hierdurch wird mitgeteilt, daß der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer sich gezwungen gesehen hat, durch Entscheidung vom 19. 6. 1944 dem Buchhändler E. i. Fa. W. in M. die Berechtigung abzuspüren, in seiner Firma Lehrlinge auszubilden. Der Grund zu dieser Entscheidung lag darin, daß er Lehrlinge veranlaßt hatte, in ihre Lehrlingspässe Bücher als gelesen einzutragen, die sie nie gelesen hatten. Infolge der auch sonst mangelhaften Ausbildung durch ihren Lehrherrn hatte einer der Lehrlinge die anschließende Gehilfenprüfung nicht bestanden.

Leipzig, den 4. 10. 1944

I. A.: gez. v. Kommerstädt

Börsenverein:

Betr.: Mitgliedschaft und Börsenblatt-Bezug bei Stillelegung

Während der Stillelegung bleibt die Mitgliedschaft bestehen und das Börsenblatt wird zum Mitgliederpreis weiter geliefert. Wird die Aufgabe der Mitgliedschaft oder des Börsenblattbezugs gewünscht, ist entsprechender Antrag an die Geschäftsstelle zu richten, und zwar bei Aufgabe der Mitgliedschaft an die Mitglieder- und Firmen-Abteilung, bei Abbestellung des Börsenblattes an die Expedition.

Meldepflicht der Reichskulturkammer-Mitglieder

Einzelne Anfragen zeigen, daß § 1 der vierten Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 29. 8. 1944 (RGBl. 44 S. 190) zu einer mißverständlichen Auslegung Anlaß gegeben hat. In dieser Vorschrift heißt es: „Alle den Einzelkammern der Reichskulturkammer angehörigen Männer und Frauen sowie alle sonstigen Personen, die durch die Einschränkung des gesamten deutschen Kulturlebens von ihrer bisherigen Berufstätigkeit freigestellt werden, haben sich zu melden.“ Es wird als ausdrücklich festgestellt, daß der Nebensatz „die durch die Einschränkung usw.“ sich nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte „alle sonstigen Personen“, nicht aber auch auf den ersten Teil des Satzes („alle den Einzelkammern der Reichskulturkammer angehörigen Männer und Frauen“) bezieht. Das besagt also, daß einschränkungslos alle Kammermitglieder meldepflichtig sind, gleichgültig, ob sie ihre kulturelle Tätigkeit aus besonderen Gründen noch ausüben können oder nicht. Darüber hinaus sind ferner sonstige Personen, d. h. auch Nicht-Kammermitglieder, die im Zuge der Stillelegungsaktion von ihrer bisherigen Tätigkeit auf kulturkammerpflichtigem Gebiete freigestellt werden, zur Meldung beim Arbeitsamt verpflichtet. Hierunter fallen vor allem auch technische und kaufmännische Arbeitskräfte.

Diese Klarstellung erscheint geboten, nachdem in einigen Fällen die Ansicht vertreten wurde, daß z. B. der Inhaber einer noch bestehenden Leihbücherei oder ein noch weiterhin im Filmbereich eingesetzter Filmschauspieler deshalb nicht dienstverpflichtet seien, weil sie von ihrer bisherigen Berufstätigkeit nicht freigestellt wurden. Eine solche Auslegung des § 1 der vierten Verordnung ist also irrig.

In einigen Bezirken wird auch noch die Auffassung vertreten, daß von der Meldepflicht alle über 65 Jahre alten Männer und über 50 Jahre alten Frauen ausgenommen seien. Hierzu wird nochmals betont, daß die vierte Verordnung eine Altersgrenze nicht vorsieht.

Zusammenfassend sei also wiederholt:

Es sind alle Kammermitglieder (gleichgültig, ob noch weiter im kulturellen Bereich eingesetzt oder nicht) meldepflichtig und ferner noch sonstige Personen, die durch die Einschränkung des kulturellen Lebens von ihrer bisherigen Berufstätigkeit freigestellt werden. Diese Meldepflicht gilt für die genannten Personenkreise ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Auch ausländische Kammermitglieder, nicht aber die von der Kammermitgliedschaft befreiten Personen (die sogenannten Nebenberufler), sind meldepflichtig.

Das von der Reichsschrifttumskammer herausgegebene Merkblatt zur totalen Mobilmachung des Buchhandels ist entsprechend zu ergänzen.

Zur Wirtschaftslage

Von Prof. Dr. G. Menz

Wenn man überhaupt Anlaß nimmt, sich darüber Gedanken zu machen, so ergibt sich die auf den ersten Blick für den Unvorbereiteten vielleicht überraschende Erkenntnis, wie wenig die Ereignisse der letzten Wochen an den Fronten wie im Innern im Grunde die wirtschaftliche Lage verändert haben. So schmerzlich die Preisgabe einst siegreich gewonnener Vorfelder für unsere Verteidigung im Osten, Süden und Westen auch sein mag und so unbestreitbare wirtschaftliche Vorteile damit aufgegeben werden mußten, so stellen sie doch genau besehen nicht nur Verluste dar. Es ist damit auch eine in vieler Hinsicht merkwürdige Entlastung für uns verbunden. Am eindeutigsten gilt das wohl für das Transportwesen. Unsere Transportaufgaben sind wesentlich verringert worden. Da die Transportmittel erhalten geblieben sind, kommt die Entlastung den verbleibenden Transportaufgaben unmittelbar zugute. Auch für die im Transportwesen Tätigen wirkt sich das aus. Hinzu kommt, daß die geräumten Gebiete nicht nur Überschüsse in gewissen Gütern lieferten, sondern ebenso sehr auch zuschußbedürftig waren und von uns in vieler Hinsicht versorgt werden mußten, sei es auch nur, um Gegenwerte für unsere Bezüge zu liefern. Von gegnerischer Seite, der sich jetzt auch die abtrünnig gewordenen Beteiligten teilweise angeschlossen haben, ist wiederholt versucht worden, die Behauptung zu verbreiten, der Tauschverkehr hätte bisher immer mit einem Saldo zu unsern Gunsten abgeschlossen. Es hat aber noch stets nachgewiesen werden können, daß tatsächlich das Gegenteil der Fall ist, zumal wenn man die militärischen Lieferungen einrechnet, wie es billigerweise geschehen muß. Wenn wir also nunmehr diese Opfer nicht mehr zu bringen brauchen und uns ganz auf uns selbst konzentrieren können, so ist das jedenfalls kein Nachteil für uns, wenn es gleich keine Entlastung auf Ganze sein möchte. Daß uns die Lage zu äußersten Anstrengungen verpflichtet, steht ja fest. In dieser Hinsicht gewährleistet die jetzige totale Mobilisierung, daß nichts versäumt wird. Die dabei vorgenommenen Verwaltungsvereinfachungen kommen der Wirtschaft mittelbar merklich zugute. Befreiung vom Papierkrieg wird zweifelsohne das echte wirtschaftliche Potential erhöhen, ganz abgesehen von der damit verbundenen Freisetzung von Arbeitskräften für militärische und wirtschaftliche Zwecke. Die außerdem vorgenommenen wirtschaftlichen Beschränkungen, die gerade auch der Buchhandel erfahren hat, mögen für die unmittelbar Betroffenen bitter sein und scheinen auf den ersten Blick das wirtschaftliche Potential zu verringern. Recht besehen, handelt es sich aber nur um Verlagerungen, die durch Konzentration der Kräfte und Mittel auf die bestehenbleibende Wirtschaft deren Wirkungsmöglichkeiten, wenn nicht erhöhen, so doch vor Schrumpfung sichern. Vor allem zeigt die Erfahrung eben, daß die Wirtschaft im ganzen trotz oder vielleicht gerade wegen dieser Eingriffe unbeirrt weitergeht und in Funktion bleibt. Und das ist in der Tat das Entscheidende. Wie im Militärischen alles auf das Weiterkämpfen ankommt — was vorzeitiges Niederlegen der Waffen bedeutet, ist am Schicksal Italiens, Rumäniens, Bulgariens und Finnlands abzulesen —, so im Wirtschaftlichen auf das Weiterarbeiten. Auf Arbeit beruht alle Wirtschaft, und die Wirtschaftslage ist noch immer gesund, solange der Arbeitswille des Wirtschaftskörpers ungemindert und ungefährdet ist. Zwar braucht die Arbeit zur Gütererzeugung Rohstoffe, aber die können, wo sie von der Natur nicht unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, wiederum durch Arbeit, diesmal durch geistige der Erfinder und Wissenschaftler erschlossen werden. Darüber hinaus ist für die Ordnung der Wirtschaft nur noch gegenseitiges Vertrauen erforderlich. Wo gearbeitet wird und Vertrauen herrscht, wird es dem menschlichen Organisationsgeschick und -willen noch immer gelingen können, die Wirtschaft in Gang und in Ordnung zu halten. Dafür ist die deutsche Wirtschaft das überzeugendste Beispiel. Nicht die Künsteleien von Währungskonferenzen und dergleichen, die nur zu leicht auf Betrügereien hinauslaufen, können helfen. Das wird die Welt noch erfahren. Das Chaos in den „befreiten“ Ländern ist die erste Lektion dafür. Vielmehr bleibt die Überlegenheit des deutschen Vorbildes das Kriterium. Auf Einzelheiten der Wirtschaftslage kommt es im Augenblick und auch auf lange Sicht weniger an. Das Grundsätzliche entscheidet.

Leben und Werk Jakob Krauses

Auf welcher bewunderungswürdigen Höhe das Leipziger Buchgewerbe noch am Ende des vierten Kriegsjahres stand, dafür ist der Jakob Krause-Band des Insel-Verlags ein ausgezeichnetes Beispiel*). Ein schönes Buch im besten Sinne; Papier, Satz (in Tiemanns Orpheus und Euphorion), Druck und Einband eine wahre Augenweide. Ganz vorzüglich ist die Wiedergabe des Anschauungsmaterials (Herstellung der Autotypen, des farbigen Lichtdrucks und gesamte Drucklegung durch die Staatliche Akademie für graphische Künste) gelungen. Einbände sind nicht leicht zu reproduzieren: hier kann man jeden Stempel, jede Rolle mit bloßem Auge genau feststellen, blindgedruckte Schriftzeilen und Zahlen sind bequem abzulesen, der Einband erscheint im Bild wirklich als Körper.

Die gleiche Gediegenheit und eine verwandte künstlerische Art, den Stoff zu formen, kennzeichnet den Inhalt. Dr. Ilse Schunke, die

*) Ilse Schunke: Leben und Werk Jakob Krauses. Im Auftrage des Heimatwerkes Sachsen. Leipzig: Insel-Verlag 1943. 40, 150 Seiten, davon 30 Tafeln, 1 farb. Lichtdruck, 102 Abb. im Text, Hbl. RM 18.—.